

Ingenieurhochschule Combis  
Hochschule  
27. APR 2 34  
Combis



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1983 J

Berlin, den 8. November 1983

I Teil II Nr.4

Tag	Inhalt	Seite
27.10. 83	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982 .....	49
27.10.83	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983 .....	56
1. 7. 83	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 .....	63
2. 8. 83	Bekanntmachung zum Europäische <sup>n</sup> Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 .....	63
12. 8.83	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 .....	64
12.10. 83	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 .....	64
15. 9. 83	Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.....	64
5.10. 83	Mitteilung Nr. 5/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.....	64

**Gesetz  
über den Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Irak vom 17. Dezember 1982  
vom 27. Oktober 1983**

**§ 1**  
Die Volkskammer bestätigt den am 17. Dezember 1982  
in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten

Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Irak.

**§ 2**  
Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

**§ 3**  
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit, verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Irak**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Irak haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Für die Deutsche Demokratische Republik:  
Herr Bernhard Neugebauer,  
Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Republik Irak:  
Herr Rafie Sharif Taka,  
Botschafter und Leiter der Konsularabteilung  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Kapitel  
Definitionen**

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung mit administrativen oder technischen Aufgaben beschäftigt ist;